

Verein der AbsolventInnen AKAD Business

Statuten

VEDIBA

Liebe Leserin,
Lieber Leser

Sie halten ein Dokument in der Hand, in welchem die weiblichen und männlichen Sprachformen inkonsequent angewendet werden. Wo immer es die einfache Lesbarkeit zulässt, haben wir ein Binnen-I verwendet und sonst die männliche Sprachform belassen.

Geschäftsstelle Vediba
c/o AKAD Business
Jungholzstrasse 43
8050 Zürich
Telefon: 044 / 307 33 33

I. NAME, SITZ UND ZWECK:

Art. 1	Name, Sitz	Unter dem Namen VEDIBA besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Art. 2	Zweck	Der Verein bezweckt die berufliche Förderung seiner Mitglieder, deren gegenseitige berufliche Unterstützung sowie die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern. Ferner unterstützt er die Förderung des beruflichen Nachwuchses.
Art. 3	Tätigkeit im Einzelnen	Zur Erreichung des Zweckes widmet sich der Verein insbesondere folgenden Aufgaben: 1. Durchführung von Veranstaltungen zur beruflichen Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch sowie der Pflege des persönlichen Kontakts. 2. Zusammenarbeit mit anderen Ehemaligen-organisationen der AKAD auf gesellschaftlichem und kulturellem Gebiet. 3. Aufbau von Arbeitsgruppen für den Erfahrungsaustausch.

II. MITGLIEDSCHAFT:

Art. 4	Erwerb	Die Mitgliedschaft steht allen bei AKAD Business erfolgreich ausgebildeten AbsolventInnen offen. Als erfolgreich ausgebildete AbsolventInnen gelten Personen, welche die AKAD-internen Abschluss-prüfungen und / oder die externen Prüfungen bestanden haben. Zusätzlich zu diesem Personenkreis kann der Vorstand DozentInnen sowie SchulleiterInnen von AKAD Business als Mitglieder aufnehmen. Das Eintrittsgesuch ist schriftlich dem Vorstand ein-zureichen, welcher über die Aufnahme abschliessend entscheidet. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.
Art. 5	Mitgliederbeiträge	Die Mitglieder zahlen einen von der General-versammlung festzusetzenden Jahresbeitrag. Mitgliedern, die alters-, krankheits- oder invaliditäts-halber nicht mehr oder nur noch teilweise erwerbstätig sind, kann der Vorstand die Betragspflicht ganz oder teilweise erlassen.
Art. 6	Verlust: Austritt	Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Austrittsgesuche sind schriftlich vor Ende des Vereinsjahres dem Vorstand einzureichen.

Art. 7	Verlust: Ausschluss	Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten trotz Mahnung nicht erfüllen, können durch den Vorstand von der Mitgliedschaft gestrichen werden. Mitglieder, die in grober Weise die Statuten verletzen und den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
---------------	-------------------------------	---

III. ORGANISATION:

Art. 8	Organe des Vereins	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vereinssammlung 2. Der Vorstand 3. Die Geschäftsstelle 4. Die Rechnungsrevisoren
Art. 9	Vereinsversammlung: Einberufung	Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen und hat jährlich in der Regel bis spätestens Ende Mai stattzufinden. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Durchführung einer ausser-ordentlichen Vereinsversammlung verlangt, hat der Vorstand dieselbe innert Monatsfrist seit Einreichung des Begehrens einzuberufen.
Art.10	Vereinsversammlung: Einladung	Die Vereinsversammlung ist mindestens zehn Tage zum Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen. Jahresbericht und Jahresrechnung werden der Einladung beigelegt.
Art. 11	Vereinsversammlung: Anträge	Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Vereinsversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten sind, müssen spätestens bis Ende Februar dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über Anträge zu Angelegenheiten, die nicht zum Voraus angekündigt worden sind, kann die Vereinsversammlung nicht Beschluss fassen, ausser es handle sich um einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung.
Art. 12	Vereinsversammlung: Befugnisse	Die Versammlung hat folgende Befugnisse: <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung und Abänderung der Statuten 2. Festsetzung des Mitgliederbeitrages 3. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren 4. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten sowie von zwei Rechnungsrevisoren 5. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 13	Vereinsversammlung: Durchführung	Der Präsident oder, im Falle seiner Verhinderung, der Vizepräsident leitet die Vereinsversammlung. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Beratungen und Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und Aktuar zu unterzeichnen ist.
Art. 14	Vereinsversammlung: Beschlussfassung	Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder haben Abstimmungen und Wahlen geheim zu erfolgen.
Art. 15	Vorstand: Zusammensetzung	Der Vorstand setzt sich zusammen aus PräsidentIn, VizepräsidentIn, Leitung Geschäftsstelle, Kassier sowie 2-5 weiteren Mitgliedern. Bei Bedarf können zusätzliche Fachleute durch einen Vorstandsbeschluss als Beiräte in diese Gremium aufgenommen werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst unter Vorbehalt von Art. 12, Ziff. 4. Die Unternehmensleitung von AKAD Business ist aufgrund dieser Funktion Mitglied des Vorstands.
Art. 16	Vorstand: Amtsdauer	Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Seine Mitglieder sind wiederwählbar.
Art. 17	Vorstand: Befugnisse	Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Präsident, Vizepräsident, Leitung Geschäftsstelle und Kassier haben Kollektivunterschrift zu Zweien. Der Vorstand hat alle Befugnisse, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
Art. 18	Vorstand: Einberufung	Der Vorstand wird auf Weisung des Präsidenten oder Vizepräsidenten schriftlich einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
Art. 19	Vorstand: Beschlussfassung	Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Verhinderte Mitglieder können sich durch andere mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei aber kein Mitglied mehr als zwei Stimmrechte ausüben darf. Über die Beratungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches durch den Präsidenten und Aktuar zu unterzeichnen ist. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wobei die absolute Mehrheit des Vorstandes zur Beschlussfassung erforderlich ist.
Art. 20	Sekretariat	Die Geschäftsstelle wird durch AKAD Business geführt.
Art. 21	Rechnungsrevisoren	Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und haben der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. In Bezug auf die Rechte und Pflichten der Rechnungsrevisoren gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss OR.

IV. VEREINSJAHR:

Art. 22	Vereinsjahr	Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
----------------	--------------------	---------------------------------------

V HAFTUNG:

Art. 23	Haftung	Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften höchstens mit ihrem Jahresbeitrag. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
----------------	----------------	--

VI. AUFLÖSUNG:

Art. 23	Auflösung	Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäss einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. An der gleichen Vereinsversammlung ist mit der gleichen Mehrheit über die Verwendung des Vermögens zu beschliessen.
----------------	------------------	---


DIE PRÄSIDENTIN:
VORSTANDSMITGLIED:

Christine Reumer

Violanda Hofstetter

 Zürich, April 2014
 (inkl. Revisionen vom 08.03.1978 / 06.05.1987 / 25.04.2001 / 05.05.2014)